

*11/SN-320/ME*



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	<i>61-GE/19-93</i>
Datum:	<b>6. OKT. 1993</b>
Verteilt	<i>8.10.93</i>

*Dr. Moser*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen  
Zl. 14.180/93 - VA/Dr.G/Na

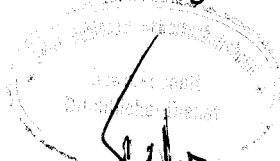
Ihr Zeichen

Wien,  
30. September 1993

**Betr.: Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993;  
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt in der Anlage 25  
Ausfertigungen der Stellungnahme zum obbezeichneten Gesetzesentwurf.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

*Beilagen*



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das  
BUNDESKANZLERAMT  
Sektion II

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 14.180/93 - VA/Dr.G/Na/Ho//HS

30. September 1993

**Betreff: Entwurf eines Besoldungsreform - Gesetzes 1993;  
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nimmt zum Entwurf eines  
Besoldungsreform-Gesetzes 1993 in folgender Weise Stellung:

### **A. VERTRAGSBEDIENSTETE**

Im Regierungsübereinkommen für die gegenwärtige Legislaturperiode ist als einer der Schwerpunkte die Schaffung eines leistungsbezogenen neuen Besoldungssystems festgeschrieben. Die Gewerkschaft hat in keiner Phase der Verhandlungen - diese reichen sogar in weiter zurückliegende Legislaturperioden zurück - Zweifel darüber entstehen lassen, daß die Maßstäbe der neuen Besoldung auch für die Vertragsbediensteten Geltung haben müssen. In das Ziel, hervorgehobene und verantwortungsvolle Tätigkeiten unmittelbarer als bisher leistungsgerecht abzugelten, sind die Vertragsbediensteten einzubeziehen, denn das Schaffen eines effizienzwirksamen Anreizsystems darf nicht auf Beamte beschränkt werden. Die Neuerungen der Besoldungsreform sind daher - so wie dies für das Mitarbeitergespräch im Entwurf bereits enthalten ist - auch für Vertragsbedienstete sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **1. Änderung des BDG 1979**

#### **Bindung der Definitivstellung an eine 10jährige provisorische Dienstzeit:**

Diese Regelungsabsicht ist mit der Gewerkschaft in keiner Weise abgesprochen. Die Gewerkschaft lehnt dieses Vorhaben nachdrücklich ab.

In der Kollegenschaft besteht keinerlei Verständnis dafür, daß eine 4jährige Erprobungsphase nicht ausreichend sein soll, um die Frage zu beantworten, ob ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter unkündbar gestellt werden soll oder nicht.

Im Sinne einer Verbesserung der Auswahl, wer definitiv gestellt werden soll, ist die Gewerkschaft bereit, die Regelung des § 90 BDG 1979 zu überarbeiten. Die vor der Definitivstellung vorgesehene Berichterstattung des Vorgesetzten über den provisorischen Beamten, "ob der Beamte den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstrechtliche Stellung zu erwarten ist", könnte Anknüpfungsmoment für einen präziseren Selektionsmechanismus sein.

#### **Freigabepflicht bei Ressortwechsel:**

Für den Ressortwechsel "Auswärtige Angelegenheiten" ist es erforderlich, zu nominieren, daß - in Analogie zu dem in § 12 Abs.4 geregelten Aufstieg in die Verwendungsgruppe A - bei einer ressortübergreifenden Versetzung die für den auswärtigen Dienst notwendigen Erfordernisse binnen einer Fallfrist von 2 Jahren ab Beginn der Dienstleistung im BM f. Auswärtige Angelegenheiten zu erbringen sind. Das "Preamble" als Aufnahmeerfordernis sollte durch Maßnahmen gemäß § 38a nicht unterlaufen werden können.

#### **Berufungskommission:**

Diese Berufungskommission entscheidet über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbehörde erster Instanz in Angelegenheiten der Versetzung (§ 38) und der Verwendungsänderung (§ 40) sowie gegen die bescheidmäßige Feststellung der Leistungsfeststellungskommission, daß der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist.

Unter Hinweis darauf, daß die Entscheidungen dieser Berufungskommission tief in die Privatsphäre eingreifen, erachtet es die Gewerkschaft für erforderlich, das Entsendungsrecht gemäß § 41a Abs.4 zu modifizieren. Die in § 41a Abs. 5 vorgesehenen "weiteren Mitglieder" der Berufungskommission sollen je zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vorgeschlagen werden.

Im übrigen sollte in Art. I Z 22 (= § 87 Abs. 6) vor dem Wort "Ermahnung" das Wort "nachweislich" eingefügt werden.

#### **Mitarbeitergespräch:**

Die fakultative Beteiligung eines Personalvertreters/einer Personalvertreterin am Mitarbeitergespräch erachtet die Gewerkschaft für unerlässlich. Es ist für die Gewerkschaft unverständlich, daß ein Verhandlungsergebnis, das mehr als 2 Jahre Bestand hatte, in den ggstl. Gesetzesentwurf nicht aufgenommen ist. Die Beteiligung eines Mitgliedes der Personalvertretung als innerbetriebliche Vertretungsaufgabe soll - nach wie vor - nur dann vorgesehen sein, wenn einer der beiden Gesprächspartner dies wünscht.

### **Zuordnung der Arbeitsplätze unter Bedachtnahme auf Richtverwendungen zur Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe:**

Gemäß § 137 Abs. 2 bzw. § 143 Abs. 2 obliegen die Arbeitsplatzbewertung und die Zuordnung dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister.

Inwieweit dabei auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist, richtet sich nach § 15 des Bundeshaushaltsgesetzes (Erläuterungen zu § 137 Abs. 2 bis 5).

Dieses Regelungssystem wirft eine Reihe von Fragen auf, ohne deren Beantwortung sich die Gewerkschaft außerstande sieht, das gesetzgeberische Vorhaben abschließend zu beurteilen. Im Vordergrund der zu klärenden Angelegenheiten stehen:

- 1.) Die Zuordnungsarbeit erfolgt allgemein in mehreren Phasen, für die in wesentlichsten Teilen keine Transparenz besteht:  
Mit Ausnahmen der allgemein gehaltenen Anordnungen in den Absätzen 3 bis 8 des § 137 bzw. in den Absätzen 3 bis 5 des § 143 steht der Gewerkschaft kein Arbeitsbehelf zur Verfügung, der es ihr ermöglicht nachzuvollziehen, von welchen Zuordnungsgrundlagen im einzelnen auszugehen ist, welche Bewertungskriterien zur Anwendung kommen bzw. wonach sich die Gewichtung der Bewertungsmaßstäbe richtet.
- 2.) Es gibt Bereiche nachgeordneter Dienststellen, für die bisher (nach dem Dienstklassensystem) keine Arbeitsplatzbewertung angefertigt wurde (z. B. Landesschulbehörden, Umweltbundesamt). Welche Vorgangsweise ist für diese Bereiche vorgesehen?
- 3.) Auf der Basis der für die Zentralleitungen von der Fa. HAY erstellten Punktebewertung sind Zuordnungen vorgesehen, wobei die Begründung für die Differenzierungen völlig nebulos ist (reine Geheimwissenschaft!).
- 4.) Anstelle der in früheren Entwürfen vorgesehenen Zuordnungsverordnungen als Rechtsverordnungen soll die Zuordnung der Arbeitsplätze zu den Grundlaufbahnen und Funktionsgruppen nunmehr in einem internen Vorgang zwischen zwei bzw. drei Ressorts vorgenommen werden. Rechtlich gesehen handelt es sich hierbei um eine Verwaltungsverordnung. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang aufdrängt, ist die, wie ein Beamter sein subjektives Recht auf die rechtliche Richtigkeit seiner Zuordnung geltend machen und gegebenenfalls einfordern kann.
- 5.) Bereits an Hand der kleinen Anzahl an Richtfunktionen ist feststellbar, daß vor allem Leitungsfunktionen hochbewertet sind und die Verantwortungskomponente primär im Lichte der Leitungs- und Budgetverantwortung gesehen wird.  
Die höchst verantwortungsvolle Tätigkeit von singulären Könnern (=Spezialisten) wird vergleichsweise gering eingeschätzt. Dies bedeutet, daß Fach- und Projektkarrieren im Vergleich zu Leitungskarrieren deutlich

zurückgesetzt werden. Da es für die Erfüllung der Bundesaufgaben unerlässlich ist, über Spezialistenwissen zu verfügen - der Bund somit Spezialisten in seinem Personalstand braucht - müßten im Katalog der Richtverwendungen Arbeitsplätze mit bedeutenden Anforderungen an Fachwissen und Fachkönnen deutlich höher eingereiht werden.

- 6.) Die Gewerkschaft geht davon aus, daß die Maßnahmen gemäß § 137 Abs. 2 bzw. § 143 Abs. 2 - so wie bisher - mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organen abverhandelt werden.

*Im Hinblick auf die Fülle der zu lösenden Probleme erscheint es erforderlich - vor der sogen. "Schlußbesprechung" - die offenen Fragen noch gesondert auf Verwaltungsebene zu behandeln.*

#### **Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen:**

Für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung wird auf den Vorschlag vom 24. Juni 1993 verwiesen. (Siehe Beilage)

Die Idee, im neu zu schaffenden "Allgemeinen Verwaltungsdienst" keine Amtstitel mehr vorzusehen, muß im Zusammenhang mit den Berufstiteln gesehen werden. Solange die - in einem äußerst verwaltungsaufwendigen Verfahren durchzuführende - Verleihung von Berufstiteln unangetastet bleibt, ist die Beseitigung der Amtstitel für Beamte ein Akt absoluter Einseitigkeit. Es ergibt sich daraus etwa das Kuriosum, daß der Leiter einer Dienststelle über keine Titel verfügt, ihm unterstellte Bedienstete aber mit einem Berufstitel ausgestattet sind.

Des weiteren stellt sich die Frage, ob bei einem Wegfall der Amtstitel im "Allgemeinen Verwaltungsdienst" auch gleichzeitig die Distinktionen aufgelöst werden sollen, die Beamte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen sowie bei der Strom-, Schleusen- und Hafenaufsicht führen.

Die Frage nach der Existenz der Amtstitel im Bereich anderer Besoldungsgruppen bedarf ebenfalls einer Klärung.

Im übrigen führen Beamte in nahezu allen zivilisierten Industriestaaten Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen. (z.B. die bundesdeutsche, die französische, die italienische Verwaltung)

Der Amtstitelvorschlag für die Exekutive in § 145a für den Bereich der Verwendungsgruppe E 2a erscheint nicht ausgereift. Die Übersetzung der Amtstitel aus dem geltenden Recht unter Einbeziehung der "Dienststufenbeförderung" bedarf noch einer Klärung.

#### **Dienstzeit der Exekutive (§ 145):**

Wie sich herausstellt, erweisen sich die 30 Minuten vor dem festgesetzten Ladungstermin und nach Beendigung der Zeugeneinvernahme als zu kurz bemessen. Die Notwendigkeit, die tatsächliche Zeit vom Verlassen der Dienststelle bis zum Einrücken zu erfassen, ergibt sich nun vermehrt dadurch,

daß die Zahl der Einvernahmen insbesondere deshalb stark steigt, da die Ladungen nicht nur seitens der Gerichte sondern sehr häufig auch von Seiten der Unabhängigen Verwaltungssenate erfolgen.

**Optionserklärung:**

Es ist unabdingbar, daß nach dem Inkrafttreten der Besoldungsreform alle Beamten eine Dienstgebermitteilung erhalten, aus der ersichtlich ist, welche Auswirkungen mit der Abgabe einer solchen Willenserklärung verbunden sind.

**Nicht Optierende:**

Die Gewerkschaft hat sich dazu verstanden, die Beförderungsrichtlinien "einzufrieren".

Außer Streit stehen muß daher, daß die Laufbahnerwartungen gemäß den vorliegenden Bewertungen, den Beförderungs- und Aufholrichtlinien gewahrt bleiben müssen. Dies bedeutet z.B. daß ein Abteilungsleiter in AVII auch nach dem Inkrafttreten der Besoldungsreform nach AVIII ernannt wird, wenn der Arbeitsplatz derzeit dementsprechend bewertet ist.

**Inkrafttreten:**

Für alle Gruppen, die von der Besoldungsreform erfaßt sind, ist derselbe Wirksamkeitstermin vorzusehen. Sollte dieses Ziel aus staatsfinanziellen Gründen nicht zu erreichen sein, so verlangt die Gewerkschaft eine Verhandlungslösung über ein etappenweises Inkraftsetzen. Dieses Modell muß an sozialen Gesichtspunkten ausgerichtet sein. Eine in der zeitlichen Abfolge unterschiedliche Behandlung der Besoldungsgruppen Allgemeiner Verwaltungsdienst, Exekutivdienst, Militärischer Dienst ist für die Gewerkschaft ausgeschlossen.

## **2. Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956**

**Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung:**

Im § 12 b Abs.3 wird die Funktionszulage für die Ermittlung der Ergänzungszulage ausgeschlossen.

Der Ausschluß der Funktionszulage erscheint nicht systemkonform, da die Funktionszulage nicht nur die im derzeitigen Recht gewährte Verwendungszulage nach § 30 Abs.1 Ziff.3 ersetzt, sondern auch Beförderungsgewinne im derzeitigen Dienstklassensystem.

Die Ziff. 2 des Abs.3 ist daher zu streichen.

**Dienstalterszulage:**

Im § 29 ist die Regelung der Dienstalterszulage für die Verwendungsgruppen A1 bis A7 enthalten.

Der Inhalt dieser Regelung wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick darauf, daß in den Verwendungsgruppen A1 bis A7 einheitlich 19 Gehaltsstufen vorgesehen sind, erscheint es zweckmäßig nicht von der höchsten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe zu sprechen, sondern von der Gehaltsstufe 19.

#### **Funktionszulage für zeitlich nicht begrenzte Funktionen:**

1. Im § 30 Abs.2 Ziff.3 und 4 wird festgelegt, daß die Funktionsstufe 3 von der Gehaltsstufe 16 bis 19 (6. Jahr) gebührt und die Funktionsstufe 4 ab der Gehaltsstufe 19 (7. Jahr).

Im Zusammenhang mit der Regelung des § 74 Abs. 2 wird gefordert, daß der Anfall der Funktionsstufe 4 um insgesamt 2 Jahre vorverlegt wird.

2. Im § 30 Abs.9 wird normiert, daß sich die Ergänzungszulage nach Absatz 6 um 85,7 % der Summe der für solche Mehrleistungen vorgesehenen Nebengebühren vermindert.

Nach Ansicht der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst dürfte sich die Ergänzungszulage nicht um 85,7 % vermindern, sondern es müßte sich die Ergänzungszulage auf 85,7 % vermindern.

3. Der § 30 Abs.10 Ziff.3 schließt den auswärtigen Dienst von der in den Absätzen 6 bis 9 vorgesehenen Ergänzungszulage aus.

Diese Zulage gebührt, wenn ein Beamter aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, auf eine niedrigere Verwendung placiert wird und wird ihm für 3 Jahre in fallender Höhe bezahlt. Als Begründung für die Ausschließung des auswärtigen Dienstes führen die Erläuterungen an, daß dieses Absinken von einer höheren zu einer niedrigeren Funktionszulage (ohne entsprechende Abgeltung) zum normalen Laufbahnbild des auswärtigen Dienstes gehört. Darüber hinaus fände der Beamte im auswärtigen Dienst eine finanzielle Kompensation dadurch, daß er schon in relativ jüngeren Jahren durch Übernahme einer Funktion im Ausland in den Genuß einer höheren Zulage käme, als dies bei anderen Ressorts der Fall sei.

§ 30 Abs.10 Ziff.3 würde eine weitere Benachteiligung des auswärtigen Dienstes bringen und zeigt die vollkommene Verkennung des Umstandes auf, daß der bisherige Mangel einer Abgeltung, für die sich aus der Mobilität ergebenden Pflichten und Erschwernisse vom auswärtigen Dienst nie als "normal" empfunden und akzeptiert wurde. Der Ausschluß der Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten von der Ergänzungszulagenregelung wird von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst abgelehnt, da gerade in diesem Bereich, wo die Mobilität schon immer gegeben war, dies als Bestrafung und nicht als Motivation für die Mobilität gesehen wird.

#### **Funktionszulage für zeitlich begrenzte Funktionen:**

1. Im § 31 Abs. 7 wäre aus sprachlichen Gründen konkret der Fall des Wechsels von der Funktionsgruppe 6 in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 auszudrücken.

2. Der § 31 Abs. 10 spricht davon, daß § 30 Abs.5 bis 10 auch auf Funktionszulagen für zeitlich begrenzte Funktionen anzuwenden ist.

Diese Zitierung wäre auf § 30 Abs.5 bis 11 auszudehnen.  
In diesem Absatz 10 wird außerdem auf § 140 BDG 1979 verwiesen. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den angesprochenen Regelungsinhalt konkret im Gehaltsgesetz anzuführen.

### 3. Maßnahmen für besondere Dienstbereiche:

In Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Bediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, und der Bedienstete nicht mit einer Funktion gemäß § 140 BDG 1979 betraut ist, ist eine Dienstzulage in der Höhe von S 989,-- einzuführen.

Die vorliegende Besoldungsreform sieht insbesondere finanzielle Besserstellungen für jene Gruppen vor, die in Zukunft nur mehr zeitlich befristet mit Funktionen betraut werden. Im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten werden jedoch grundsätzlich Bedienstete nur auf Zeit mit Funktionen bzw. Arbeitsplätzen betraut. Und zwar auch dann, wenn im neuen Besoldungsrecht Funktionszulagen für zeitlich unbegrenzte Funktionen vorgesehen sind. Diesem spezifischen Verwendungsbild wäre durch eine entsprechende finanzielle Abgeltung in Form der angesprochenen Dienstzulage Rechnung zu tragen.

#### **Dienstalterszulage für den Exekutivdienst:**

§ 73 Abs.2: Die Neuregelung einer kleinen und großen Dienstalterszulage in den Verwendungsgruppen E2a und E2b wird zur Kenntnis genommen, jedoch folgende Veränderung vorgeschlagen: Die Dienstalterszulage in der Höhe von 1,5 Vorrückungsbeträgen im derzeitigen Recht beträgt S 1.200,--. Die im § 73 Abs.2 vorgesehene große Dienstalterszulage beträgt in den Verwendungsgruppen E2a und E2b S 1.195,--. Um die Absenkung der großen Dienstalterszulage im Vergleich zur heutigen Dienstalterszulage von S 5,-- zu verhindern, wird gefordert, daß die Gehaltsstufe 19 in der Verwendungsgruppe E2a und E2b um jeweils S 2,-- erhöht wird. Der Ansatz in der Verwendungsgruppe E2a in der Gehaltsstufe 19 würde somit S 26.142,-- und in der Verwendungsgruppe E2b S 24.511,-- betragen.

#### **Funktionszulage für den Exekutivdienst:**

Im § 74 Abs.9 ist wiederum bei der Ergänzungszulage der Prozentsatz von 85,7 angeführt. Hier gilt die gleiche Anmerkung wie zu § 30 Abs.9.

#### **Überleitung in den Exekutivdienst:**

§ 118 Ziff.2 und 3: In beiden Überleitungstabellen wurde nicht berücksichtigt, daß für die Verwendungsgruppen E2a und E2b im § 73 Abs.2 eine kleine und große Dienstalterszulage eingeführt wurde. In beiden Tabellen wäre dieser Umstand zu berücksichtigen.

#### **Sonderfälle der Überleitung:**

Im § 119 Abs.2 wird von 5 Jahren für die Ernennung in die Dienstklasse V der Verwendungsgruppe W2 ausgegangen.  
Nach den derzeitigen Beförderungsrichtlinien ist in der Bestlaufbahn zumindest eine Dienstklassendienstzeit von 7 Jahren in der Dienstklasse IV für die



Ernennung in die Dienstklasse V erforderlich. Der angegebene Zeitraum von 5 Jahren wäre daher auf 7 Jahre richtigzustellen.

### **3. Änderungen der Reisegebührenvorschrift 1955**

Im Zusammenhang mit der Teiländerung des Versetzungsverfahrens wäre festzulegen, daß die Übersiedlungsfrist erst ab Rechtskraft des Bescheides zu laufen beginnt.

### **4. Änderungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes**

Angesichts des Hervortretens der Abhängigkeit der Besoldung von der Bedeutung des Arbeitsplatzes ist eine Mitwirkung gem. § 9 Abs. 2 PVG systemadäquat.

Die Aufnahme dieses Mitwirkungsrechtes in die in § 10 Abs. 5 letzter Satz zitierten Ausnahmen sollte entfallen.

Im übrigen sollte diese Beteiligung der Personalvertretung auf der Ebene der Zentralausschüsse erfolgen. Dies ergibt sich aus der dienststellenübergreifenden Perspektive, die für die Erfüllung dieser Aufgabe zweckmäßige Voraussetzung ist.

### **5. Änderung des Verwaltungsakademiegesetzes**

#### **Art. VI Z 5:**

In Analogie zu der im Artikel I Z 51 vorgesehenen Neufassung der Anlage 1 zum BDG sollte die dort in Z 2 Punkt 12 und 13 festgeschriebene Gleichhaltung der Studienberechtigungsprüfung und der Beamten-Aufstiegsprüfung mit einer Reifeprüfung im gleichen Umfang auch für die Zulassung für den Aufstiegskurs gelten. Es ist nicht einzusehen und sachlich nicht gerechtfertigt, warum für die Zulassung für den Aufstiegskurs die Beamten-Aufstiegsprüfung nicht gleichermaßen gelten soll.

### **6. Änderung des Nebengebührengesetzes:**

Der im Entwurf vorgesehene § 16 d wurde mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst weder verhandelt noch in irgendeiner Form zur Sprache gebracht. Die Gewerkschaft fordert daher, daß der § 16 d ersatzlos gestrichen

wird, da es nicht einsehbar ist, daß Beamte womöglich über Jahrzehnte für anspruchsbegründende Nebengebühren den vorgesehenen Pensionsbeitrag leisten müssen, aber durch diese gesetzliche Bestimmung keine Auswirkung im Ruhegehalt eintreten kann.

### **7. Änderung des Bundesministerengesetzes 1986**

§ 9 Abs. 3 sollte entfallen. Das Aufrechterhalten dieser Bestimmung ermöglicht es, im Vollzugsweg das Berufsbeamtentum zu zertrümmern:

1.) Da es Ausfluß der Organisationsgewalt eines Bundesministers ist, im Wege einer Änderung der Geschäftseinteilung Leitungsfunktionen in Zentralleitungen zu errichten bzw. aufzulösen, könnte mit dem Argument, daß der Großteil dieser Leitungsfunktionen nur vorübergehenden Bestand hat, die ausschließliche Betrauung von vertraglich Bediensteten mit Leitungsfunktionen jederzeit rechtlich legitimiert werden.

2.) "Sonstige wichtige Gründe" können bereits dann vorliegen, wenn kein geeigneter Beamter zur Verfügung steht. Da die Entscheidung über die Eignung oder Nichteignung eines Beamten in letzter Konsequenz stets den Dienstgeber trifft, kann auf diesem - rechtlich nicht überprüfbaren Weg - ein Ersetzen von Beamten durch Vertragsbedienstete in umfassender Weise stattfinden.

25 Abdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

  
Vorsitzender

IIA/780-171

24.6.1993

Vorstellungen der GÖD über Amtstitel  
und Verwendungsbezeichnungen im A-Schema

"Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 139. (1) Für den Allgemeinen Verwaltungsdienst ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Verwendungsbezeichnung 'Beamter' vorgesehen. Diese Verwendungsbezeichnung kann mit einem Kurzhinweis auf die Art der Aufgabenstellung ('für ...') geführt werden.

(2) Ab dem Erreichen der Gehaltsstufe 10 treten an die Stelle dieser Verwendungsbezeichnung folgende Amtstitel:

in der Verwendungsgruppe A 1:  
in der Grundlaufbahn und in  
den Funktionsgruppen 1 und 2 ..... Oberrat,  
in den Funktionsgruppen 3 bis 8 ..... Hofrat,  
in der Verwendungsgruppe A 2:  
in der Grundlaufbahn und in  
den Funktionsgruppen 1 und 2 ..... Amtrat,  
in den Funktionsgruppen 3 bis 8 ..... Amtsdirektor,  
in der Verwendungsgruppe A 3:  
in der Grundlaufbahn und in  
den Funktionsgruppen 1 und 2 ..... Fachinspektor,  
in den Funktionsgruppen 3 bis 8 ..... Fachoberinspektor,  
in der Verwendungsgruppe A 4:  
in der Grundlaufbahn ..... Kontrollor,  
in den Funktionsgruppen 1 und 2 ..... Oberkontrollor,  
in der Verwendungsgruppe A 5 ..... Oberoffizial,  
in den Verwendungsgruppen A 6 und A 7 ..... Oberamtswart.

(3) In den Verwendungsgruppe A 1 treten an die Stelle der im Abs. 1 angeführten Verwendungsbezeichnung folgende Amtstitel:

in den Funktionsgruppen 9 und 10 ..... Hofrat,  
in den Funktionsgruppen 11 und 12 ..... Sektionschef.

(4) Auf Planstellen der Präsidentschaftskanzlei, der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft oder eines Bundesministeriums tritt an die Stelle des Amtstitels 'Hofrat' der Amtstitel 'Ministerialrat'.

- 2 -

(5) Für den Allgemeinen Verwaltungsdienst sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

für den Leiter der Präsidentschaftskanzlei	Kabinettdirektor
für seinen Stellvertreter	Kabinettsvizedirektor,
für den Leiter der Parlamentsdirektion	Parlamentdirektor,
für seine Stellvertreter	Parlamentsvizedirektor,
für den Leiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, des Bundesdenkmalamtes, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
für den Stellvertreter des Leiters des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, einer Finanzlandesdirektion, der Finanzprokuratur, des Patentamtes oder des Österreichischen Statistischen Zentralamtes	Vizepräsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
für den Leiter der Österreichischen Nationalbibliothek, des Österreichischen Staatsarchivs oder der Österreichischen Staatsdruckerei	Generaldirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
für den Stellvertreter des Leiters der Österreichischen Nationalbibliothek	Generaldirektor-Stellvertreter der Österreichischen Nationalbibliothek
für den Leiter der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
für den Leiter des Österreichischen Postsparkassenamtes	Gouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes
für seinen Stellvertreter	Vizegouverneur des Österreichischen Postsparkassenamtes
für den Leiter der Bundespolizeidirektion Wien	Polizeipräsident
für seinen Stellvertreter	Polizeivizepräsident
für den Leiter des Gendarmeriezentral-kommandos	Gendarmeriegeneral

*für den Leiter einer  
Sicherheitsdirektion*

*Sicherheitsdirektor*

- 3 -

für den Leiter einer Bundespolizeibehörde außerhalb Wiens	Polizeidirektor
für den Leiter eines Bezirkspolizeikommissariates in Wien	Stadthauptmann
für den Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)	Landesschulratsdirektor (Stadtschulratsdirektor)
für den Leiter der Wasserstraßendirektion, der Bundesbaudirektion Wien oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
für den Leiter einer Berghauptmannschaft	Berghauptmann
für den Leiter einer Universitätsbibliothek im Sinne des § 85 Abs. 3 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975	Bibliotheksdirektor
für den Leiter einer sonstigen Bibliothek, eines Archivs, einer Anstalt, eines Museums, eines Kulturinstitutes oder einer größeren oder selbständigen Sammlung	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der geleiteten Organisationseinheit)
für den Leiter des ärztlichen Dienstes bei Dienststellen des Bundes oder bei der Bundesgendarmerie	Chefarzt d. (unter Hinzufügung der Dienststelle oder des Wortes 'Bundesgendarmerie')
für den Leiter des gesamten Kanzleidienstes in einer Zentralstelle	Ministerialkanzleidirektor
für den Bereiter der Spanischen Reitschule	Bereiter der Spanischen Reitschule
für den Bereiter der Spanischen Reitschule in leitender Stellung	Oberbereiter der Spanischen Reitschule

(6) Beamte, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende Verwendungsbezeichnung zu führen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf die internationale Übung und die dienstrechtliche Stellung des Beamten durch Verordnung zu bestimmen."

04/04